

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen unique! e.V. Unternehmerinnen – Netzwerk, nach Eintragung in das Vereinsregister Böblingen ergänzt um den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Herrenberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. unique! e.V. Unternehmerinnen – Netzwerk hat sich zum Ziel gesetzt, die Realisierung der Gleichstellung von Frauen und Männern in selbständigen, unternehmerischen Tätigkeiten auf örtlicher und regionaler Ebene zu stärken und weiterzuentwickeln.
 - Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - Der Verein arbeitet in konfessioneller, parteipolitischer und sonstiger Weise auf neutraler Basis.
2. unique! e.V. Unternehmerinnen – Netzwerk verwirklicht ihre Ziele besonders durch
 - Mentoring
 - Veröffentlichung in den Medien
 - Erfahrungs- und Informationsaustausch
 - Die Durchführung von Tagungen sowie beruflicher Fortbildungs-, Multiplikatoren- und Informationsveranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen, Verbänden sowie öffentlich-rechtlichen Trägern, die in Teilbereichen der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern in selbständigen oder unternehmerischen Tätigkeit gleichgerichtete Ziele verfolgen
3. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Rücklagen dürfen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gebildet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die aus persönlichen Gründen oder von Berufs wegen mit der Thematik oder einzelnen Aspekten der Gleichstellung von Frauen und Männern in selbständiger oder unternehmerischer Tätigkeiten befasst ist.

2. Förderndes Mitglied

Personenvereinigungen, Körperschaften und sonstige juristische Personen, die die Tätigkeit von unique! e.V. zu unterstützen wünschen, können fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Beginn der Mitgliedschaft

Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Erlangung der Mitgliedschaft werden außer der Satzung auch die Geschäftsordnungen als verbindlich anerkannt. Vor der Aufnahme in den Verein muss zeitnah eine Vorstellung in einem der regulären Netzwerktreffen erfolgen. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes ist eine Aufnahme nicht möglich.

4. Datenschutz

- Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Beruf, Mailadresse, Telefon und Bankverbindung. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Veröffentlichung des Profils auf der Homepage sowie die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch formlose schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 1 Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ausschluss aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied - trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand – in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses nicht binnen Monatsfrist erfolgt oder die Mitgliedschaft in kriminellen Vereinigungen und Psychosekten
- Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Auflösung des Vereins

§ 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in Projekten zu engagieren. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren, dem Verein bei der Erreichung seiner Ziele beizustehen und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung detailliert dargestellt.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
2. die Mitgliederversammlung
3. der Förderkreis

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Förderkreises regelt ggf. eine GO.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt sich aus den folgenden gleichberechtigten Personen zusammen:
 - der 1. Vorsitzenden, die gleichzeitig Geschäftsführerin ist
 - der 2. Vorsitzenden, die gleichzeitig wirtschaftliche Leiterin ist
 - der 3. Vorsitzenden, für besondere Aufgaben
 - Zusätzlich können eine oder mehrere Beisitzerinnen gewählt werden. Die Aufgaben der Beisitzerinnen regelt ggf. eine Geschäftsordnung.
2. Die drei Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsfrauen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsfrauen anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsfrauen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Hierüber werden schriftliche Protokolle gefertigt. Die Protokolle werden von der Protokollführerin und der 1. Vorsitzenden unterschrieben.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Wahlperiode ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen oder in einer Geschäftsordnung geregelt sind. Er kann Projektgruppen für die Wahrnehmung bestimmter abgegrenzter Aufgabenfelder initiieren. Ihm obliegen insbesondere die
 - Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - Überwachung der Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Koordination der Vorstandsarbeit
 - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Vorstands- und Mitgliederversammlungen
7. Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihrer Auslagen gewährt werden.
8. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und gilt auch für die gewählten bzw. bestätigten Beisitzerinnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand lädt schriftlich oder an die bekannte E-Mail Adresse unter Angabe der Tagungsordnungspunkte einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladungsfrist beträgt vierzehn Tage.
2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordern.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und der Protokollführerin unterzeichnet.

6. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Es kann nur bei persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes und Entscheidung über die Rechnungslegung
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
 - Wahl der Kassenprüferinnen im 2-jähriger Turnus
 - Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse in finanzieller Hinsicht.

§ 9 Auflösung des Vereines

1. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung an einem evtl. vorhandenen Vereinsvermögen.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung von unique! e.V. Unternehmerinnen - Netzwerk bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung evtl. vorhandener Guthaben.

Unterschriften:

.....

.....

.....

.....